

## **Regelungen für Gemeindepraktika unter Corona-Bedingungen (Beschluss GPA vom 17.2.21)**

1. Gemeindepraktika haben laut einer vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag 2013 verabschiedeten Richtlinie das Ziel,
  - a. Erfahrungen mit der gegenwärtigen Situation von Kirche, Gemeinde und Pfarrdienst zu ermöglichen;
  - b. die Herausbildung von eigenen Vorstellungen vom Auftrag des Pfarrdienstes unter den Bedingungen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens der Gegenwart zu gewinnen;
  - c. sich mit den konkreten kirchlichen und gesellschaftlichen Bedingungen pastoralen Handelns durch (primär beobachtende) Teilnahme an der Pfarrdienstpraxis vertraut zu machen.
2. Zur Erreichung dieses Ziels reicht auch eine kontinuierliche und umfangreiche, aber rein virtuelle Teilnahme an der Tätigkeit einer\*ines Mentor\*in aus, wenn sie\*er den Pfarrdienst unter Corona-Bedingungen im wesentlichen im virtuellen Raum erbringt, und sie\*er der\*dem Praktikant\*in durch deren\*dessen beobachtende und ggfs. in Teilen aktive Teilnahme vielfältige Wahrnehmungen in Bezug auf die oben genannten Punkte ermöglicht.
3. Auf Vorgaben zum Anteil virtueller und physisch-präsenter Anwesenheitszeiten im Praktikum wird für Gemeindepraktika im Frühjahr 2021 verzichtet.
4. Wo die Teilnahme an der virtuellen und/oder in physischer Präsenz stattfindenden Pfarrdienstpraxis der\*des Mentor\*in nur zeitlich eingeschränkt möglich ist, wird die Dauer des Praktikums in Absprache zwischen Mentor\*in und Praktikant\*in entsprechend verlängert und dies auf der Praktikumsbescheinigung als Teilzeitpraktikum dokumentiert.
5. Die\*der Mentor\*in bestätigt im Vorgespräch gegenüber der Praktikantin und am Ende gegenüber dem Prüfungsamt mit der Unterschrift auf der Praktikumsbescheinigung, dass sie\*er diesen Beschluss zur Kenntnis genommen hat und eine sinnvolle Durchführung des Praktikums unter den gegebenen Bedingungen möglich war.
6. Aufgrund ggfs. länger dauernder Praktika wird Studierenden im Sommersemester 2021 die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag die Zwischenprüfung auch dann abzulegen, wenn Modul PT31 noch nicht vollständig abgeschlossen ist, sofern in diesem Modul lediglich die praktikumsbezogenen Anteile fehlen und das Praktikum nachweislich bereits zu mindestens 50% absolviert wurde. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird in diesem Fall erst nach dem erfolgreichen Abschluss von Modul PT31 ausgehändigt.

Beschluss: einstimmig angenommen.